

Satzung – Schulförderverein der Heinrich-Heine-Schule Gadebusch

Präambel

Die in der Trägerschaft der Stadt Gadebusch stehende Regionale Schule mit Grundschule Gadebusch dient vorwiegend der schulischen Versorgung schulpflichtiger Kinder aus dem Einzugsgebiet der Stadt Gadebusch und des Umlandes.

In Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur schulischen Ausbildung in Gemeinsamkeit mit der elterlichen Pflicht, deren Kinder nach Kräften zu fördern, ist es ein Anliegen des Schulvereins, diese Pflichten ohne Rücksicht auf Parteipolitik, Konfession und Ansehen der Person zu unterstützen und im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel zu fördern.

§ 1. Vereinsname, Vereinssitz, Vereinsregister, Gerichtsstand

§ 1.1. Der Verein trägt den Namen:

Schulförderverein der Heinrich-Heine-Schule Gadebusch

§ 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Gadebusch.

§ 1.3. Der Verein strebt eine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen an. Nach erfolgter Eintragung trägt der Verein seinen Namen mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

§ 1.4. Der Verein strebt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.

§ 1.5 Der Gerichtsstand ist Grevesmühlen.

§ 2. Vereinszweck

§ 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung §§ 51 ff, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er fördert die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler, nachfolgend Schüler genannt, der Regionalen Schule mit Grundschule Gadebusch und unterstützt die Schule in ihrem Bildungsauftrag. Für die schulische Ausbildung, Erziehung, Bildung und Förderung der Schüler der benannten Schule ergänzt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die schulischen Voraussetzungen.

Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung der schulischen Aktivitäten wie u.a.

Ergänzung und Verbesserung schulischen Lehr- und Ausbildungsmaterials

Unterstützung bedürftiger Schüler

Unterstützung von Klassen- und Schulveranstaltungen

Unterstützung sportlicher Aktivitäten

Unterstützung von Schüleraustauschveranstaltungen

Aufbau und Wahrung der schulischen Tradition

Darstellung und Förderung der Anerkennung der Schulen in der Öffentlichkeit

§ 2.2 Der Verein ist unabhängig, überparteilich und konfessions-neutral. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2.3. Die dem Verein zufließenden Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke einzusetzen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erwerben am Vereinsvermögen keine Rechte.

§ 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Geschäftsjahr, Gewinn- und Verlustrechnung

- § 3.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung ist ein Rumpfsjahr.
- § 3.2. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist jährlich spätestens bis zum 31.03. d. Folgejahres aufzustellen.

§ 4. Mitgliedschaft und Aufnahme

- § 4.1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützt, z.B.
Schüler und ehemalige Schüler sowie deren Eltern und/oder Erziehungsberechtigten,
Lehrerinnen und Lehrer der Regionalen Schule Gadebusch,
Firmen und Gesellschaften,
Vereinigungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- § 4.2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag auf Begründung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- § 4.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags. Mit Unterschrift des Aufnahmeantrags wird die Satzung des Vereins anerkannt, die eingesehen werden kann.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

- § 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende möglich.
- § 5.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes.
- § 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss des Mitgliedes zum bestimmten Zeitpunkt.
- § 5.3.1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
- § 5.3.2. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Beschwerde möglich. Diese muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verein eingegangen sein.
- § 5.3.3. Über die Beschwerde und den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 5.3.4. Mit Eingang der Beschwerde ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6. Mitgliedsbeiträge, Zahlung der Beiträge

- § 6.1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- § 6.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragssatzung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- § 6.3. Unabhängig von einem Beschluss der Mitgliederversammlung über einen höheren Beitrag beträgt der Mindestbeitrag pro Mitgliedschaft und Jahr 12 € (12 Euro).

§ 7. Organe des Vereins, Zusammensetzung, Vertretung

§ 7.1. Organe des Vereins sind

§ 7.1.1. der Vorstand

§ 7.1.2. die Mitgliederversammlung

§ 7.2. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

§ 7.2.1. dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister,

§ 7.2.2. im Innenverhältnis wird der Vorstand ergänzt um einen Beirat, bestehend aus
1 Schriftführer,
3 Beisitzern,

§ 7.2.3. durch einfachen Mehrheitsbeschluss kann der Vorstand im Sinne der Satzung weitere Mitglieder in ein erweitertes Beiratsgremium zur Unterstützung der Vorstandsarbeit berufen.

§ 7.3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein nach außen und sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 7.3.1. Der Vorstand im Sinne der Satzung leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er entscheidet frei im Rahmen seiner Aufgaben. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat sich bei seinem Handeln ausschließlich vom Wohl des Vereins und dessen Satzungszweck leiten zu lassen.

§ 7.3.2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7.3.3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach eigenem Ermessen oder wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert, ein. Er leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung.

§ 7.3.4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens und sonstiger dem Verein zugewendeter Geld- und Sachmittel. Er hat hierbei den nach § 2.1. dieser Satzung festgelegten Zweck zu beachten. Von dem im Jahr der Bewilligung verfügbaren baren Vereinsvermögens darf insgesamt höchstens über 75 v.H. (75 %) verfügt werden.

§ 7.3.5. Über Ausnahmen bis jedoch 90 v.H. (90%) des verfügbaren baren Vereinsvermögens im Jahr der Bewilligung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 8. Wahl des Vorstandes

§ 8.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit gewählt.

§ 8.2. Die Amtszeit beträgt während der ersten Wahlperiode für den/die

Vorsitzenden 2 Jahre

stellv. Vorsitzenden 2 Jahre

Schatzmeister 2 Jahre

Schriftführer 2 Jahre

Beisitzer 2 Jahre

Ab der zweiten Wahlperiode beträgt sie für alle Vorstandsmitglieder 2 Jahre.

§ 8.3. Ist bei Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Amtsinhabers noch kein Nachfolger gewählt, verlängert sich die Amtszeit des jeweiligen Amtsinhabers ohne weiteres bis zu einer erfolgreichen Neuwahl.

§ 8.4. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Altersbeschränkung besteht nicht.

§ 8.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Amtsniederlegung oder Tod vor Ablauf der Amtszeit aus, ist innerhalb der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restlaufzeit zu wählen.

§ 9. Mitgliederversammlung, Einladung, Beschlussfähigkeit

§ 9.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins im Sinne des § 32 BGB.

§ 9.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

§ 9.3. Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 9.4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 9.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen als Mitglieder werden durch deren gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 9.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt offen mit Handzeichen. Auf Antrag aus der Versammlung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit über eine geheime, mit Stimmzetteln vorzunehmende Beschlussfassung und /oder Wahl.

§ 9.7. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9.7.1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Wahlen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

§ 9.8.1. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei den Unterlagen des Vereins chronologisch aufzubewahren.

§ 10. Mitgliederversammlung, Aufgaben

§ 10.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

§ 10.2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn

§ 10.2.1. besondere Vorkommnisse innerhalb des Vereinsbereiches dies erforderlich machen; hierüber entscheidet der Vorstand;

§ 10.2.2. mindestens 10 v.H. (10 %) der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter begründeter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragen.

§ 10.3. Die Tagesordnung wird außer in dem § 10.2.2 bestimmten Fall vom Vorstand festgelegt.

§ 10.4. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe

- den Geschäftsbericht entgegenzunehmen
- den Rechnungsabschluss zu genehmigen
- den Vorstand zu entlasten
- den Vorstand zu wählen
- die Rechnungsprüfer zu wählen
- die Mitgliedsbeiträge zu beschließen
- über Grundsatzangelegenheiten zu beschließen
- über Satzungsänderungen zu beschließen
- über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

§ 11. Kassenprüfung

§ 11.1. Die Kasse und die Kassenaufzeichnungen des Vereins sind jährlich mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen.

§ 11.2. Das Kassenprüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11.3. Die Prüfer sind von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr zu wählen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

§ 12.1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12.2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sind in der zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss innerhalb von zwei Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, bei der eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

§ 12.3. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins dürfen auf einer Mitgliederversammlung nur beraten und beschlossen werden, wenn bereits in der Einladung zur Versammlung der Beschlussfassungsgegenstand benannt ist.

§ 12.3.1. Der zuletzt gewählte Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Falle der beschlossenen Auflösung des Vereins zu Liquidatoren bestellt. Sie wickeln die für die Auflösung notwendigen Geschäfte gemeinsam ab und sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12.3.2. Existiert kein gewählter Vorsitzender und/oder stellvertretender Vorsitzender, wählt die über die Vereinsauflösung beschließende Mitgliederversammlung für die Abwicklung notwendiger Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 12.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie mit der rechtskräftigen Feststellung des Fortfalls seines satzungsrechtlichen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Schulträger der Schule zu, der das übertragene Vermögen im Sinne der Satzung zu verwenden hat.